

Betriebsvereinbarung zum Alkohol- und Drogenkonsum am Arbeitsplatz:

Der Alkohol- und Drogenkonsum vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen **gefährdet die Gesundheit und das Leben** eines jeden Mitarbeiters und darüber hinaus die aller Betriebsangehörigen und stellt insbesondere für jugendliche Belegschaftsmitglieder ein schlechtes Vorbild dar. Es können **unabsehbare Schäden an Menschen, Maschinen, Betriebsanlagen und -einrichtungen** verursacht werden.

Der **Versicherungsschutz** alkoholisierter oder berauschter Mitarbeiter **ist nicht gewährleistet** und möglicherweise entsteht eine Haftung auf Schadensersatz.

§ 38 der „Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften“ (UVV) verbietet dem Mitarbeiter einen sich selbst oder andere gefährdenden Alkoholkonsum und **untersagt** dem Arbeitgeber die **Weiterbeschäftigung** des alkoholisierten Mitarbeiters. **Geschäftsleitung und Betriebsrat sind verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.**

Aus diesem Grund wird zwischen der

Enginler GmbH

Starenweg 2
58636 Iserlohn
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Name, Anschrift
(Praktikant*in/ Schüler*in)

folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

1. Alkoholische Getränke/Drogen dürfen **nicht** in den Betrieb mitgebracht werden.
2. Der Konsum alkoholischer Getränke/ Drogen ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb bzw. auf der Arbeitsstelle (wechselnde Baustellen/ Berufsschule/ Bbz), sowie auf dem Betriebsgelände **ausnahmslos untersagt**. Das gilt auch für Dienstgänge und -fahrten während der Arbeitszeit und der Pausen außerhalb der Arbeitsstelle (wechselnde Baustellen/ Berufsschule/ Bbz) und des Betriebsgeländes. Es ist **untersagt** unter Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss **die Arbeit aufzunehmen**.
3. Der **Verkauf** oder das Verteilen alkoholischer Getränke oder Drogen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände sowie das Erscheinen im Betrieb unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sind ebenfalls **ausnahmslos untersagt**.
4. Zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdgefährdung müssen Vorgesetzte die Mitarbeiter, die unter Drogen-Alkoholeinfluss stehen, **von ihrem Arbeitsplatz entfernen**.
5. Alkoholisierte Mitarbeiter werden auf **ihre Kosten** nach Hause befördert.
6. Für die Zeit des Arbeitsausfalles wird **kein Arbeitsentgelt** gezahlt. Für Schäden an Arbeitsgeräten und Betriebseinrichtungen sowie Produktionsausfall und Schäden an Produkten, die der Arbeitnehmer unter Drogen-Alkoholeinwirkung verursacht hat, ist er zum **Schadensersatz** verpflichtet.

7. Unter Drogen-Alkoholeinfluss stehenden Mitarbeitern kann wegen Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten eine **Abmahnung** erteilt werden. Im Wiederholungsfall kann das Arbeitsverhältnis ordentlich, in besonders schweren Fällen außerordentlich **gekündigt werden**.

8. Mitarbeiter, die verdächtig sind, unter Drogen-Alkoholeinfluss zu stehen, können sich zu ihrer Entlastung einem **Drogen-Alkoholtest** unterziehen, der vom **Betriebsarzt oder Sanitäter** oder einer anderen geeigneten Person im Beisein des zuständigen Vorgesetzten durchgeführt wird.

9. Die Geschäftsleitung kann aus **besonderem Anlass Ausnahmen** von dieser Betriebsvereinbarung bezüglich Alkoholkonsums zulassen, z. B. für Teilnehmer an **Jubiläumsveranstaltungen** oder die Bewirtung von Geschäftsbesuch.

10. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des Betriebs, einschließlich der Auszubildenden und für alle zeitweilig im Betrieb tätigen Personen (z.B. Praktikanten, Arbeitnehmer von Fremdfirmen).

11. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem **01.01.2021** in Kraft.

Ich habe diese Vereinbarung in Kopie erhalten und verpflichte mich, entsprechend dieser zu verhalten. Bei Missachtung muss leider mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Ort/ Datum:

Name Praktikant*in/ Schüler*in :

Unterschrift Praktikant*in/ Schüler*in und ggf. erziehungsberechtigte Person:

Unterschrift Arbeitgeber:

